

---

---

**BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG**

zwischen der

**Deutsche Bank Aktiengesellschaft**

und der

**Schiffsbetriebsgesellschaft Brunswik mbH**

---

---

## BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

**zwischen**

1. der Deutsche Bank Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 30 000,  
(nachfolgend als „**Organträgerin**“ bezeichnet)

**und**

2. der Schiffsbetriebsgesellschaft Brunswik mbH mit Sitz in Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 44222,  
(nachfolgend als „**Organgesellschaft**“ bezeichnet).

### **Präambel**

Zwischen der Organgesellschaft und der Rechtsvorgängerin der Organträgerin, der Schiffshypothekenbank zu Lübeck Aktiengesellschaft, die im Jahre 2008 auf die Organträgerin verschmolzen wurde, besteht seit dem 20. April 1985 ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Dieser Vertrag wird hiermit geändert und wie folgt vollständig neu gefasst:

### **§ 1 LEITUNG DER ORGANSCHAFT**

- 1.1 Die Organgesellschaft unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der Organträgerin. Die Organträgerin ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Organgesellschaft hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, den Weisungen der Organträgerin zu folgen. Die Geschäftsführung und die Vertretung der Organgesellschaft obliegen weiterhin der Geschäftsführung dieser Gesellschaft.
- 1.2 Die Organträgerin kann der Geschäftsführung der Organgesellschaft nicht die Weisung erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

## **§ 2 GEWINNABFÜHRUNG**

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu § 4 dieses Vertrages, § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung entsprechend.

## **§ 3 VERLUSTÜBERNAHME**

Die Organträgerin ist während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Organgesellschaft entsprechend aller Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet.

## **§ 4 BILDUNG UND AUFLÖSUNG VON RÜCKLAGEN**

- 4.1 Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- 4.2 Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen und -vorträgen ist ausgeschlossen.

## **§ 5 WIRKSAMWERDEN, DAUER UND KÜNDIGUNG**

- 5.1 Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft.
- 5.2 Der Vertrag wurde spätestens mit seiner Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft am 1. Februar 1995 – hinsichtlich der Gewinnverwendung rückwirkend - wirksam. Die vorliegende geänderte Fassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt – mit Ausnahme des § 1 dieses Vertrages (Leitung der Organschaft) – rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Änderung wirksam wird. Die in § 1 dieses Vertrages getroffene Vereinbarung gilt in ihrer jeweiligen Fassung erst ab Eintragung dieses Vertrages bzw. seiner Änderung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft.
- 5.3 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Gewinnabführungsvertrag läuft jedoch mindestens bis zum 31.12.2014, bzw., falls die Änderung erst nach dem 31.12.2010 im Handelsregister eingetragen wird, bis zum Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft, in dem der Tag des rückwirkenden Inkrafttretens der Änderung fünf Zeitjahre zurückliegt (Mindestlaufzeit). Unter

Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kann der Vertrag zum Ende der Mindestlaufzeit erstmalig, danach jeweils zum Abschluss eines Wirtschaftsjahres schriftlich gekündigt werden.

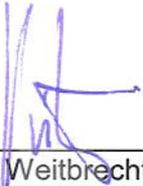
- 5.4 Dieser Vertrag kann jederzeit mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere in der Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch den Organträger, der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation des Organträgers oder der Organgesellschaft gesehen werden.

#### § 6 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte(n) eine oder mehrere Bestimmung(en) dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchsetzbare Regelung gelten, die dem rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt, was die Parteien beim Abschluss dieser Vereinbarung beabsichtigt haben oder hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für die Füllung etwaiger Lücken im Vertrag.

Frankfurt am Main, den 16. März 2010

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Götz Weitbrecht

  
\_\_\_\_\_  
Volker Butzke

Hamburg, den 22. März 2010

Schiffsbetriebsgesellschaft Brunswik mbH

  
\_\_\_\_\_  
Dr. Oliver Rossbach

  
\_\_\_\_\_  
Bernd Baggendorf